

Nr.	Postaufträge nach	Meistbetrag	Bemerkungen
1	2	3	4
1	Belgien . . . . .	1000 Frcs.	Zins- und Dividendenscheine dürfen nur nach den unter 1, 2, 6, 10, 12, 13, 15 und 17 aufgeführten Ländern versandt werden.  Postaufträge zum Protest nur zulässig nach den unter 1, 4 (mit Ausnahme von einigen an der französischen Küste gelegenen Inseln), 5, 6 und 15 genannten Ländern; die für derartige Postaufträge geltenden besonderen Bestimmungen sind bei den Postanstalten zu erfragen.  Der Postauftragsdienst ist bis auf Weiteres eingestellt.  <sup>1)</sup> Nichtzulässig: nach Italien und Tripolis alle auf den Inhaber lautende Werthpapiere Zinsscheine, fremde Lotterieloose; nach der Schweiz fremde Lotterieloose.
2	Chile . . . . .	200 Pesos Gold	
3	Ägypten . . . . .	1000 Frcs.	
4	Frankreich (Alger., Monaco)	1000 Frcs.	
5	Italien (Erythrea <sup>1)</sup> , San Marino . . . . .	1000 Frcs.	
6	Luxemburg . . . . .	800 Mark	
7	Niederlande . . . . .	500 fl. niederl.	
8	Niederl. Ostindien . . . . .	500 fl. niederl.	
9	Norwegen . . . . .	720 Kronen	
10	Oesterreich = Ungarn mit Liechtenstein . . . . .	1000 Kronen	
11	Portugal . . . . .	800 Mark	
12	Rumänien . . . . .	1000 Frcs.	
13	San Salvador (Stadt) . . . . .	200 Pesos Gold	
14	Schweden . . . . .	720 Kronen	
15	Schweiz . . . . .	1000 Frcs.	
16	Tripolis . . . . .	1000 Frcs.	
17	Türkei a) Constantinopel, Smyrna b) Adrianopel, Beirut, Salonich u. . . . .	800 Mark 1000 Frcs.	
18	Tunis . . . . .	1000 Frcs.	

Die stets voranzubehaltenden Gebühren für einen Postauftrag zur Einholung des Wechselaccepts betragen 30 Pfg.

Für die Rücksendung des Wechsels wird eine weitere Gebühr — und zwar in der Höhe von 30 Pfg. — nur dann erhoben, wenn der Wechsel von dem Bezogenen angenommen worden ist.

Formulare zu Postaufträgen für Accepteinholung werden zum Preise von 5 Pfg. für je 10 Stück bei sämtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Für eigene Rechnung der Absender hergestellte Formulare dürfen nicht verwendet werden.

Zu a und b. Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder nicht angenommen u. ist, kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Auftragsformulars bei der Aufgabepostanstalt den Postauftrag zurückziehen oder die Angaben im Auftragsformular ändern lassen. Nachträgliche Aenderungen in Betreff der Anlagen sind nicht zulässig.

2. Nach außerdeutschen Postgebieten

sind lediglich Postaufträge zur Geldeinziehung, nicht aber solche zur Einholung von Wechselaccepten zugelassen.

Für den Verkehr mit außerdeutschen Ländern kommt ein besonderes Postauftragsformular in deutscher und französischer Sprache zur Anwendung. Dasselbe ist dem Bordruck entsprechend in lateinischen Buchstaben bez. arabischen Ziffern auszufüllen. Die einzuziehende Summe muß in der Währung des mit der Einziehung beauftragten Landes, also des Bestimmungslandes des Postauftrags, ausgedrückt sein. Lauten die einzulösenden Werthpapiere auf eine abweichende Währung, insbesondere die Währung des Aufgabelandes, so rech-

nen die Postanstalten den einzuziehenden Betrag in die Markwährung um; nur Postaufträge aus Oesterreich-Ungarn werden in diesem Falle als unausführbar nach dem Aufgaborte zurückgesendet. Der Auftraggeber hat den einzuziehenden Betrag in der für die einziehende Verwaltung maßgebenden Währung auf den Papieren hinzuzufügen bez. im Postauftragsformulare anzugeben.

Ueber das anzuwendende Umwandlungsverhältnis ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Auf dem Postauftragsformular selbst dürfen andere als nach dem Bordruck zulässige Bemerkungen nicht angebracht werden.

Den Postaufträgen ist das einzulösende Papier beizufügen.

Im Auslandsverkehr darf ein und dieselbe Sendung mehrere Werthpapiere für höchstens fünf verschiedene Zahlungspflichtige enthalten, welche durch eine und dieselbe Postanstalt von verschiedenen Zahlungspflichtigen zu Gunsten eines und desselben Absenders einzuziehen sind; das Postauftragsformular ist dementsprechend eingerichtet.

Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlagen unter verschlossenem Umschlag an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll (bei Postaufträgen nach Portugal [einschließlich Madeira und Azoren] durchweg an das Postamt in Lissabon, bei Postaufträgen nach Chile durchweg an das Postamt in Valparaiso) unter Einschreibung abzuschicken. Der Brief ist mit der Aufschrift Postauftrag nach . . . (Name der Postanstalt), Einschreiben, bez. Valeurs à recouvrer, Bureau de poste à . . . . (Name der Postanstalt) Recommandé, zu versehen. Im Vereinsverkehr hat der Absender ferner auf der Außenseite des Umschlages seinen Namen und seine Adresse anzugeben.

Postauftragsbriefe müssen frankirt werden.